Bürgermeisteramt
Bodman-Ludwigshafen

Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze bei Wohnungen

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577, 720) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen am 28.10.1997 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze bei Wohnungen

§ 1

Die Zahl der notwendigen Stellplätze im Sinne des § 37 LBO beträgt je Wohneinheit bei einer Wohnfläche von

bis zur 35 m²	1 Stellplatz
über 35 m² bis zu 70 m²	1,5 Stellplätze
über 70 m²	2,0 Stellplätze

Sich ergebende Bruchteile werden aufgerundet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Lageplänen vom 23. Oktober 1997.

§ 3

Die Satzung tritt amTag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bodman-Ludwigshafen, 29.10.1997

GEMEINDE BODMAN-LUDWIGSHAFEN * KREIS KONSTANZ *

Herzog
Bürgermeister

Bürgermeisteramt
Bodman-Ludwigshafen

Lageplan zur
Stellplatzsatzung

23.10.1997

Bürgermeisteramt
Bodman-Ludwigshafen

Lageplan zur
Stellplatzsatzung

23.10.1997